

Taxitarif Baden

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Juli 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 2,90
- (2) Die Streckentaxe je begonnene 73 m beträgt€ 0,10
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 12,5 Sekunden€ 0,10
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt€ 1,00

§ 3

(1) Für Fahrten, die in der Standortgemeinde beginnen und außerhalb der Standortgemeinde enden, darf (ab Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z.2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

(2) Für Fahrten, die außerhalb der Standortgemeinde beginnen, darf (bis Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsachten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden vom 25. Februar 2014, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin